

Steuer – INFO

E – Bilanz

Stand: 25. November 2012

Inhalt

1.	Startschuss: E – Bilanz	5.	Strategien zur Umsetzung
2.	Vorteile der E – Bilanz	6.	Kurzcheck für Selbstbucher
3.	Umfang der E – Bilanz: Was muss übermittelt werden?	7.	Wichtiger Hinweis
4.	Taxonomie		

1. Startschuss: E – Bilanz

5 vor 12: Ende 2012 läuft eine Übergangsregelung aus, wonach die Finanzverwaltung es nicht beanstandet, wenn bilanzierende Unternehmen ihre Bilanzen in Papierform beim Finanzamt einreichen. Der Jahresabschluss des **Geschäftsjahres 2013** (bei abweichendem Geschäftsjahr 2013/2014) muss auf **elektronischem Wege an die Finanzverwaltung** mittels des Datensatzes XBRL übertragen werden.

Hinweis: Bei abweichenden Wirtschaftsjahren verschiebt sich der Erstanwendungszeitraum entsprechend. Somit sind die Wirtschaftsjahre 2013 / 2014 im Zeitraum 2014 / 2015 elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

Die Finanzverwaltung verlangt deutlich detailliertere Angaben in den Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen, als dies bisher notwendig war. Die elektronische Übertragung mittels des Datensatzes XBRL, die hier verpflichtend wird, findet auch schon Verwendung bei der Einreichung der Unterlagen zum elektronischen Bundesanzeiger.

Es empfiehlt sich bereits die **Finanzbuchhaltung 2012** für Zwecke der Vergleichbarkeit dementsprechend anzupassen.

Betroffen von den Regelungen zur E-Bilanz sind **alle bilanzierenden Betriebe**; egal, ob Bilanzierungspflicht nach HGB, aufgrund des Steuerrechtes oder anderen Gründen besteht oder ob freiwillig bilanziert wird. Unternehmen, die Ihren Gewinn mittels Einnahmen-Überschuss-Rechnung erstellen, sind nicht betroffen.

Die Finanzverwaltung möchte mit der Einführung der E-Bilanz nicht nur die Daten auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt bekommen, sondern auch eine Vereinheitlichung der Inhalte von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung bei allen Unternehmen erreichen. **Zielstellung** ist ein durch die EDV der Verwaltung schematisch **auswertbarer Datensatz**. Dieser Datensatz erfordert ein **deutlich feingliedrigeres Aufteilen** der Sachverhalte auf Buchungskonten (Taxonomie genannt), als dies bisher der Fall war. Die Finanzverwaltung verfolgt dabei einen risikoorientierten Ansatz und will gezielt Unternehmen, die der detaillierten Aufteilung der Sachverhalte nicht bzw. nur teilweise nachkommen, **weitergehenden Prüfungen** unterziehen.

Wichtig für Selbstbucher: Es ist notwendig, bereits auf Ebene der laufenden Finanzbuchhaltung die Aufteilung der Geschäftsvorfälle auf die entsprechenden Konten vorzunehmen, da nachträgliche Umbuchungen großem Aufwand erfordern. Die detaillierte Aufgliederung einzelner Sachverhalte ist unumgänglich. Prüfen Sie dabei Ihren Kontenrahmen auf Kompatibilität zu den Taxonomie - Vorgaben. Sie sollten davon ausgehen, dass der Buchungsaufwand beträchtlich ansteigen wird. Gerne unterstützen wir Sie in diesem Bereich.

Wir als Ihre Partner bei der Erstellung der laufenden Finanzbuchhaltung, stellen das notwendige Wissen und die technischen Voraussetzungen sicher, so dass Sie hier nichts unternehmen brauchen. Allerdings **steigt der Buchungsaufwand beträchtlich**. Hierzu bitten wir Sie, das weitere Vorgehen mit uns zu besprechen.

Ab 2015 wird dann die Erstellung und Übermittlung einer E – Bilanz gemäß der vom Finanzamt vorgegebenen Taxonomie zusätzlich verpflichtend für:

- Teilweise steuerbefreite Körperschaften (z. B. Vermietungsgenossenschaften),
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Betrieben gewerblicher Art (z. B. Vereine),
- Deutsche Unternehmen mit ausländischen Betriebsstätten (bis 2015 Befreiung),
- Ausländische Unternehmen mit Betriebsstätten in Deutschland

2. Vorteile der E – Bilanz

Das Finanzamt ist der größte Profiteur. Ähnlich wie bei der elektronischen Einreichung bestimmter Steuererklärungen können bei der elektronischen Übermittlung der Jahresabschlussdaten im vorgeschriebenen Umfang Plausibilitätskontrollen durch das Finanzamt vollelektronisch durchgeführt werden. Sind Zahlen nicht stimmig, fallen die Zahlen im Verhältnis zu vergleichbaren Unternehmen aus dem Rahmen oder fehlen bestimmte Angaben, meldet dies der Finanzamtscomputer und gibt einen Prüfhinweisfall aus. Der Fall landet zur Überprüfung beim Sachbearbeiter. Dieser entscheidet dann, ob er die aufgetretene Frage selbst klären kann oder ob er einen Betriebsprüfer einschaltet.

Mit der E - Bilanz erhält die Finanzverwaltung Daten, die zu einer zeitnäheren und treffgenaueren Auswahl der zu prüfenden Betriebe genutzt werden können. Die Möglichkeit der risikoorientierten Fallbearbeitung auf Seiten der Finanzverwaltung kann zu einer zeitnäheren Erlangung von Rechtssicherheit für die Unternehmen führen. Die Belastung durch Prüfungen, die zu einer Aufdeckung steuerlicher Risiken führen soll damit für Verwaltung und Steuerpflichtige verringert werden (Wer nicht „auffällt“, hat ein geringeres Prüfungsrisiko).

Durch die umfangreichere Untergliederung der Bilanzdaten bekommt **der Unternehmer** möglicherweise einen besseren Überblick darüber, wann oder wodurch finanzielle Risiken in seinem Unternehmen auftreten (sogenanntes Frühwarnsystem). Weiterer Vorteil: Weil die E-Bilanz im sogenannten XBRL-Format erstellt werden muss, kann sie auch im Rahmen der Verpflichtung zur Publizität an den elektronischen Bundesanzeiger gesandt werden

3. Umfang der E – Bilanz: Was muss übermittelt werden?

Das Finanzamt erwartet bei der elektronischen Übermittlung für 2013 insbesondere folgende Daten:

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nach Handelsrecht mit Überleitungsrechnung der Wertansätze zur Steuerbilanz (Überleitungsrechnung) oder Steuerbilanz mit GuV **Pflicht**

Kapitalkontenentwicklungen und Ergebnisverwendungen von Personenhandelsgesellschaften (für Wirtschaftsjahre, ab 01.01.2015) **Pflicht**

Steuerliche Gewinnermittlung bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften **Pflicht**

Verschiedene Stammdaten zum Unternehmen und den Gesellschaftern **Pflicht**

Zusätzlich können diese Daten übermittelt werden:

Kapitalflussrechnung, Anlagenspiegel, Eigenkapitalspiegel **Freiwillig**

Anhang, Lagebericht, Prüfungsbericht weiterhin in Papierform (§ 60 Abs. 3 EStDV), Haftungsverhältnisse, Berichte des Aufsichtsrats, Beschlüsse u. Erklärungen, freiwillige Erläuterungen **Freiwillig**

4. Taxonomie

Was ist das? Eine Taxonomie im XBRL-Format ist ein gegliedertes hierarchisches Datenschema, zur Übermittlung von Finanzdaten und -berichten. Sie beschreibt den Inhalt und die Struktur von Finanzberichten, dient als Vorlage oder Baukasten für einen individuellen Abschluss und enthält einen Fundus der Positionen, die standardmäßig für eine Übermittlung verwendet werden können oder müssen. Dieser Fundus der Positionen ist in etwa vergleichbar mit einem Kontenrahmen. Es soll für die verschiedenen Bilanzstandards (z. B.

HGB, IFRS, US-GAAP) bzw. für unterschiedliche Jahresabschlusszwecke entsprechende spezifische Taxonomien geben.

Die Finanzverwaltung überarbeitet jedes Jahr die Taxonomie, um den Änderungsbedarf festzustellen. In entsprechenden BMF – Schreiben wird amtlich veröffentlicht, welche Taxonomie für welchen Zeitraum gültig ist und ob neuere Taxonomie-Versionen vorliegen. Grundsätzlich sind diese Taxonomien abwärtskompatibel, d. h. neue sind für nach ihrer Veröffentlichung in folgenden Wirtschaftsjahren anzuwenden, können aber auch bereits für vorangegangene Wirtschaftsjahre angewandt werden.

Die Taxonomie Steuer umfasst Positionen für alle Rechtsformen (Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaften) und alle möglichen Berichtsbestandteile (z. B. Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Lagebericht etc.) sowie für deren ggf. mögliche Darstellungsformen (Gewinn- und Verlustrechnung nach Umsatzkosten- oder Gesamtkostenverfahren). Lediglich 17% aller möglichen Taxonomiepositionen sind in den Mindestangaben (Pflicht-Felder) enthalten. Der Umfang der zu übermittelnden Daten entspricht damit annähernd den aktuellen Papiergewinnermittlungen.

Mit den Vorgaben der Finanzverwaltung wird ein größenklassenunabhängiges Schema für eine Steuerbilanz gebildet, das deutlich detaillierter ist, als z. B. das Gliederungsschema für große Kapitalgesellschaften lt. HGB. Als Pflichtfelder, die für jeden Jahresabschluss übertragen werden müssen, wurden Mussfelder, Mussfelder mit Kontennachweis und Summenmussfelder definiert.

Die in den Taxonomien als **Mussfeld** gekennzeichneten Positionen müssen die Unternehmen zwingend ausfüllen, es sind Pflichtangaben. Es wird bei der Datenübermittlung geprüft, ob die Mussfelder in den Datensätzen enthalten sind. Sofern für ein Mussfeld kein entsprechendes Konto in der Finanzbuchführung vorhanden ist, muss dort ein Wert „NIL“ eingetragen werden; nicht möglich z. B. bei der Finanzamtsnummer. „NIL“ steht für „Not in List“.

Bei einzelnen Positionen werden zusätzliche Erläuterungen in Form eines Kontennachweises erwartet. Dabei sind lt. dem aktuellen BMF-Schreiben Kontonummer, Kontobezeichnung und Saldo zum Stichtag im Kontennachweis zum „Mussfeld, Kontennachweis erwünscht“ zu ergänzen. Damit sollen Rückfragen zu Sammelpositionen vermieden werden.

Bei **Summenmussfeldern** gilt dies auch für die rechnerisch darunter liegenden Ebenen, weil diese Felder für die rechnerische Richtigkeit benötigt werden. Wird ein „Mussfeld“ übermittelt, ist auch die zugehörige Oberposition mit zu übermitteln.

Daneben gibt es Kannfelder und **Auffangpositionen**. Ergeben sich aus Buchführungskonten nicht die differenzierten Mindestpositionen, können diese auf Auffangpositionen übergeleitet werden. Damit soll der Eingriff der Finanzbuchhaltung in das Buchungsverhalten der Unternehmen vermieden bzw. minimiert werden. Die Taxonomie sieht beispielsweise eine Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Umsatzsteuertatbeständen vor. Werden die Umsätze auf ein einheitliches Erlöskonto mit Steuerschlüsseln gebucht, lassen sich die Werte für die E-Bilanz nicht auf Kontenebene ermitteln. An dieser Stelle ist es zulässig, die Auffangposition „Umsatzerlöse ohne Zuordnung nach Umsatzsteuertatbeständen“ zu bilden.

Eine Übermittlung von individuellen Erweiterungen der Taxonomie ist nicht möglich. Dies schließt auch individuelle Positionsbezeichnungen aus (z. B. Gliederungen nach Regionen, Umsatzgruppen). Erforderlich ist in solchen Fällen eine Zuordnung des Inhalts individueller Posten auf in der Taxonomie vorhandene Positionen. Soll der in der Finanzbuchhaltung enthaltene höhere Informationsgrad erhalten bleiben, kann (freiwillig) ein Kontennachweis beigefügt werden.

Aus der Handelsbilanz mit Überleitungsrechnung wird ein steuerlicher Datensatz berechnet. Grundlage ist nachfolgendes Rechenschema:

Handelsbilanzieller Wert
+/- Wertänderung der Vorperioden
+/- Wertänderung aus dem aktuellen Wirtschaftsjahr
= Steuerbilanzieller Wert

Daraus ergibt sich für die Übermittlung:
Wertänderung der Vorperioden + /- Wertänderung aus dem aktuellen Wirtschaftsjahr
= Gesamte Wertänderung einer Position

Wird eine E – Bilanz als „Steuerbilanz“ bezeichnet, geht die Finanzverwaltung grundsätzlich davon aus, dass eine gebuchte Steuerbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung vorliegt (nicht nur Überleitungsrechnung). Wird lediglich eine Überleitungsrechnung von der Handelsbilanz zur Steuerbilanz erstellt, ist auch eine Gewinn- und Verlustrechnung mit steuerlichen Werten zu erstellen und zu übermitteln

5. Strategien zur Umsetzung

Die Umsetzung der Vorgaben der Finanzverwaltung ist grundsätzlich in drei Varianten denkbar:

1. Minimalstrategie

Unter weitestgehender Ausnutzung möglicher Auffangpositionen werden nur die Mindestangaben ausgewiesen und übermittelt. Damit erhöht sich zunächst der Buchhaltungsaufwand nur Minimal und die Eingriffe in das Buchungsverhalten sind relativ übersichtlich. Voraussichtlich wird gerade dies jedoch zu vermehrten Rückfragen der Finanzverwaltung führen und die Wahrscheinlichkeit von Betriebsprüfungen erhöhen (Vermutung).

2. Anpassungsstrategie (Maximum)

Alle aus der Finanzbuchhaltung ableitbaren Positionen gemäß der Taxonomie werden ausgewiesen und übermittelt. Dies wird zu einer Verringerung der Anfälligkeit durch Betriebsprüfungen und ein geringeres Nachfragverhalten der Finanzverwaltung führen (Vermutung). Der Aufwand durch permanente Anpassungen des betrieblichen Rechnungswesens steigt. Das Buchungsverhalten muss angepasst werden.

3. Zwischenlösung

Um das Verhältnis vom Aufwand durch die Buchführungserstellung zur Prüfungsanfälligkeit durch die Finanzverwaltung individuell auszuloten, ist ein Mittelweg zwischen beiden Grundstrategien denkbar. Die Entscheidung liegt beim Unternehmer (Steuerpflichtigen).

6. Kurzcheck für Selbstbucher

Sind Ihre Rechnungslegungssysteme XBRL-konform?	JA / NEIN
Erfüllt Ihr bisheriger Kontenrahmen den Mindestumfang der Finanzverwaltung?	JA / NEIN
Erfolgt die Erstellung Ihrer Finanzbuchhaltung nach Minimalstrategie?	JA / NEIN
Erfolgt die Erstellung Ihrer Finanzbuchhaltung nach Anpassungsstrategie?	JA / NEIN
Unterstützt Ihr Rechnungslegungssystem eine parallele Rechnungslegung?	JA / NEIN
Verfügen Ihre Mitarbeiter des Rechnungswesens über ein ausreichendes steuerliches Fachwissen?	JA / NEIN

Wenn sich aus diesem Fragen für Sie ein Handlungsbedarf ergibt, unterstützen wir Sie gern.

7. Wichtiger Hinweis

Der Inhalt des Informationsschreibens wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt und ist nicht abschließend. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Diese Informationen ersetzen nicht die individuelle persönliche Beratung.

Bitte vereinbaren Sie bei Interesse einen Besprechungstermin, telefonisch (09561 – 354 92 80) oder per Email (info@steuer-kenner.de), gerne beraten wir Sie zu Ihren Steuerthemen.

Nach Analyse Ihrer persönlichen Lebenssachverhalte, zeigen wir Ihnen Für und Wider sowie steuerliche Alternativen auf – und:

„Wir schreiben BERATUNG groß!“